

Aktuelle Änderungen zur Notbetreuung

Ab dem 27. April gilt:

- **Erwerbstätige Alleinerziehende** können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei **nicht** an. **Alleinerziehend** bedeutet, dass das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Das Kind bzw. die weitere volljährige Person gehört zum Haushalt, wenn die Person in derselben Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.
- Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen, genügt es, wenn nur **ein** Elternteil in einem Bereich der **kritischen Infrastruktur** tätig ist. Dies galt bisher nur für die Bereiche der **Gesundheitsversorgung und Pflege**.

Zusätzlich gelten folgende **Voraussetzungen**:

- Das Kind weist **keine Krankheitssymptome** auf,
- Das Kind war **nicht in Kontakt zu infizierten Personen** bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und Ihr Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- Das Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.
- Die Eltern sind aufgrund **dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten** an einer Betreuung ihres Kindes gehindert. Die Tage/Zeiten sind anzugeben und ggf. auch eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Das **neuen notwendige Formular** für die Eltern ab dem 27. April fehlt noch, soll aber zeitnah eingestellt werden.
(https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200417_for_mular_erklaerung_notbetreuung_stmas_stmuk.pdf)

Zu den **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** zählen insbesondere alle Einrichtungen,

- die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung in Schulen und Betreuungseinrichtungen),
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten,
- des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen) und

- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung) und Verwaltung dienen
- Dazu zählen auch die Beschäftigten in Kitas und Schulen, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden. Auch **Lehrkräfte** in Schulen, die für den Unterricht vor Ort eingeteilt sind, zählen hierzu.

Der **Bereich der Gesundheitsversorgung** umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche. Die **Pflege** umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

Fragen bei nicht eindeutigen Zuordnungen zur Gruppe der Berechtigten sind mit dem örtlichen Jugendamt zu klären.

Berechtigung liegt auch bei **Homeoffice** vor: Es kommt nicht darauf an, wo die Arbeitsleistung erbracht wird. Gegenstand einer ggf. vom Arbeitgeber vorzulegenden Bescheinigung ist nur die Frage, ob die Tätigkeit dienstlich / betrieblich notwendig ist, auch insoweit kommt es nicht auf den Arbeitsort an.